

Anträge auf erhöhte Leistungen nach § 2 AsylbLG

Aufgrund einer geänderten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2008 besteht für eine Vielzahl von Flüchtlingen die Möglichkeit, höhere Leistungen rückwirkend gemäß § 2 AsylbLG zu erhalten.

(von Rechtsanwältin Vera Kohlmeyer-Kaiser, Aalen)

1) Forderungsberechtigte

Ansprüche auf Nachzahlungen nach § 2 AsylbLG haben jetzige und frühere Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG. Sie können diese Forderungen auf rückwirkende Nachzahlung der Differenz zwischen den niedrigeren Leistungen nach § 3 AsylbLG und den erhöhten Leistungen nach § 2 AsylbLG beantragen.

2) Leistungsumfang

Nach § 3 erhalten die vorstehenden Personen Grundleistungen, wobei der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts durch Sachleistungen gedeckt werden oder ggf. durch Wertgutscheine. Zusätzlich erhalten die Anspruchsberechtigten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 20,- € monatlich und ab dem Beginn des 15. Lebensjahres 40,- € monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylVfG können Geldleistungen nach den in § 3 Abs. 2 festgelegten Sätzen gewährt werden.

3) Erhöhte Leistungen nach dem SGB XII

In § 2 AsylbLG ist geregelt, dass die im Vergleich zum Sozialgesetzbuch abgesenkten Sozialhilfeleistungen den Leistungsberechtigten nach § 1 zustehen, wenn

1. sie bereits Leistungen nach § 3 AsylbLG für die Dauer von vier Jahren erhalten haben und
2. sie die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Erst nach Ablauf dieser 48 Monate werden höhere Leistungen entsprechend dem SGB XII gewährt, sogenannte „Analogleistungen“. Die Zubilligung von Analogleistungen ist allerdings zusätzlich an die Voraussetzung geknüpft -gewesen-, dass der Ausländer die Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts handelte ein Leistungsempfänger schon dann rechtsmissbräuchlich, wenn er trotz des aufgrund der Duldung bestehenden Abschiebeverbots nicht freiwillig ausreiste und hierfür keine anerkennungswerten Gründe vorlagen.

Diese Rechtsprechung hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 17.06.2008 aufgegeben. Danach genügt es nun für den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs nicht mehr, dass die Flüchtlinge nicht freiwillig ausgereist sind.

Es wurde auch klargestellt, dass für die Nachzahlungsansprüche § 44 SGB X anzuwenden ist und deshalb auch Nachzahlungen -bei vorliegender Voraussetzung- bis zur Verjährungsgrenze des § 44 Abs. 4 SGB X zu leisten sind. § 44 Abs. 4 SGB X bestimmt, dass Leistungen für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme des alten Verwaltungsaktes zu erbringen sind.

Das heißt folgendes:

Wenn ein Antrag gestellt wird auf die Analogleistungen unter Bezugnahme auf die oben angeführte geänderte Rechtsprechung werden die Voraussetzungen für Analogleistungen geprüft und wenn dann der alte Bescheid auf Gewährung von Leistungen nach dem § 3 AsylbLG zurückzunehmen ist, ergeht ein neuer Bescheid (ein Verwaltungsakt) und ab Ergehen dieses Bescheides rückwärts maximal für vier Jahre müssen dann die erhöhten Leistungen nachgezahlt werden.

Antragsteller ist der jeweilige Flüchtling für sich und ggf. auch wenn der verheiratet ist und Kinder hat, für seine Ehefrau und die Kinder.

Zu richten ist der Antrag an die Sozialämter bei den Landratsämtern.

Tipp für die Praxis:

Im Zweifel kann kein Berater sauber herausfinden und überprüfen, ob es hier Zeiträume gibt, in denen die Behörde nachzahlen muss, weil der Flüchtling ihnen im Zweifel nie genau sagen kann, welche Leistungen er nach Ablauf der 48 Monate Leistungen nach AsylbLG tatsächlich erhalten hat. Dies ist auch von vielen Faktoren abhängig, beispielsweise einer kurzzeitigen oder längeren Beschäftigung einzelner Personen aus dem Familienverbund usw.

Deshalb empfiehlt es sich ganz einfach einen Antrag an das Landratsamt zu stellen.

Ein Muster-Schriftsatz ist als Anlage beigefügt.

Aalen, den 13.07.2010

Vera Kohlmeyer-Kaiser
Rechtsanwältin